

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1958

223/A.B.

zu 238/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n und Genossen ist folgende Antwort der Bundesminister für Inneres H e l m e r und für Justiz Dr. T s c h a d e k eingelangt:

Die uns am 5. März 1958 zugekommene Anfrage der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen, betreffend Massnahmen gegen die sich häufenden Gewaltverbrechen Jugendlicher, beehren wir uns mit einer durch die Kompliziertheit der Materie bedingten Verzögerung zu beantworten wie folgt:

Das gegenwärtig nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen anderen Ländern zu beobachtende Ansteigen der Jugendkriminalität darf nicht isoliert betrachtet, sondern muss in grösseren soziologischen Zusammenhängen als Symptom zahlreicher Gegebenheiten unserer Zeit gewertet werden. Massnahmen auf dem Gebiete des Sicherheitswesens und der Strafrechtfpflege werden daher für sich allein nur dieses Symptom - und auch dieses nicht mit hinreichender und anhaltender Wirksamkeit -, nicht jedoch seine Ursachen treffen können. Eine auf Dauer wirksame Bekämpfung der keineswegs plötzlich, sondern seit längerer Zeit allmählich ansteigenden Jugendkriminalität kann daher nur von komplexen Massnahmen erwartet werden, die das Übel an seinen Wurzeln erfassen. Solche Massnahmen werden aber nur zum geringeren Teil in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz fallen.

Die Behörden und Körperschaften, die sich mit den Problemen unserer Jugend mittelbar oder unmittelbar befassen, verschliessen sich keineswegs dieser Erkenntnis. Dies beweist eine Reihe von für die nächste Zeit geplanten Enquêtes, die sich sämtliche mit der Erforschung der tieferen Ursachen der Jugendkriminalität und der Erkundung wirksamer und bei den gegebenen Möglichkeiten auch realisierbarer Mittel zu ihrer Bekämpfung befassen werden. Folgende Veranstaltungen dieser Art sind vorgesehen:

1. Für den 25. April 1958 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Enquête über das Thema "Jugend und Gesellschaft" in Wien einberufen.

2. In der Zeit vom 2. bis 9. Mai 1958 wird das Bundesministerium für Unterricht in Salzburg eine Tagung über das Thema "Jugend in Not" abhalten.

3. Voraussichtlich am 29. und 30. Mai 1958 wird die Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in Salzburg zu einer Tagung zusammentreten, die der Beantwortung von acht vom Bundesministerium für Justiz gestellten grundlegenden Fragen über eine Änderung oder Neugestaltung des Jugendstrafrechtes i.w.S. gewidmet ist.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1958

4. Am 28. März 1958 ist in der Österreichischen Gesellschaft für psychische Hygiene in Wien die konstituierende Sitzung eines Komitees zur Erforschung, Verhütung und Behandlung der Jugendkriminalität abgehalten worden; das Komitee wird sich in nächster Zeit laufend mit diesem Problem befassen.

In diesem Zusammenhang soll noch erwähnt werden, dass der Ministerrat im März 1.J. ein Ministerkomitee mit der Aufgabe betraut hat, Massnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen Schundfilme vorzuschlagen. Dieses Komitee hat bereits erfolgversprechende Massnahmen, vor allem in der Richtung der Förderung einer freiwilligen Selbstkontrolle der österreichischen Filmwirtschaft eingeleitet.

Zu allen diesen bereits im Zuge befindlichen oder auch erst geplanten Arbeiten und Tagungen werden auch Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres zugezogen.

+

Unbeschadet dieser auf längere Sicht hin geplanten Massnahmen, die sich auf die tieferen Ursachen des Ansteigens der Jugendkriminalität beziehen, haben sowohl das Bundesministerium für Inneres als auch das Bundesministerium für Justiz im Bereich ihrer Ressorts Massnahmen getroffen, um ihrerseits schon jetzt einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu leisten.

1. Auf dem Gebiete des Sicherheitswesens wurden bwz. werden in nächster Zukunft folgende Massnahmen getroffen:

Die Sicherheitsbehörden sind, um dem Überhandnehmen von Unfughandlungen und Gesetzesverletzungen von Jugendlichen zu begegnen, angewiesen worden, dem Treiben Jugendlicher in der Öffentlichkeit ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, die strikte Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam zu überwachen, insbesondere gegen Jugendliche, die an bekannten Treffpunkten, in Parkanlagen, vor Kinos und sonstigen Lokalen herumlungern oder sich sonst in einer die Öffentlichkeit provozierenden Art verhalten, zunächst abmahnend und belehrend einzuschreiten, bei Widersetzlichkeit jedoch mit allem Nachdruck die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Zur wirkungsvollen Durchführung dieser Aufgaben dienen eine verstärkte Patrouillentätigkeit der Sicherheitswache, verstärkter Überwachungsdienst vor Kinos und vor Lokalen, die als Treffpunkte von anfälligen Jugendlichen bekannt sind, und die Beobachtung und Überwachung sogenannter Banden.

Es muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach der übereinstimmenden Ansicht aller mit Jugendproblemen befassten Persönlichkeiten es verfehlt wäre, im rücksichtslosen Polizeieinsatz ein wirksames Heilmittel

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1958

gegen die Jugendkriminalität zu sehen und dass vorbeugende Massnahmen sicherheitspolizeilicher Art, die über die oben aufgezählten Vorkehrungen hinausgehen, zu einer zweifellos unberechtigten Diskriminierung der gesamten Jugend führen könnten.

2. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wurden bzw. werden in nächster Zukunft folgende Massnahmen getroffen:

a) Von der Erfahrungstatsache ausgehend, dass gerade bei jugendlichen Rechtsbrechern die Strafe, soll sie die erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen voll entfalten, der Tat auf dem Fusse folgen muss, wurden die Anklagebehörden angewiesen, auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu dringen. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass einer solchen Beschleunigung des Verfahrens eine Schranke durch die Notwendigkeit gesetzt ist, den Sachverhalt eindeutig zu klären und die Persönlichkeit des Rechtsbrechters eingehend zu erforschen; denn nur so können Justizirrtümer vermieden und jene strafrechtlichen Massnahmen ausgewählt werden, die im Einzelfall den grössten Erfolg versprechen.

b) Die Anklagebehörden wurden ferner angewiesen, im Strafverfahren gegen Jugendliche der richtigen Lösung der Straffrage durch die Gerichte - die u.U. auch strenge Bestrafung des Täters erfordert - ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und erforderlichenfalls gegen die Entscheidung des Gerichtes Rechtsmittel zu ergreifen.

c) Schliesslich wurden die Anklagebehörden ersucht, in Fällen bedingter Verurteilung jugendlicher Rechtsbrecher auf deren eingehende Belehrung über Wesen und Folgen dieser Massnahmen zu dringen, da nur so der beabsichtigte Erziehungserfolg erreicht werden kann.

d) Das Bundesministerium für Justiz plant, dem Ministerrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, in dem u.a. eine Ergänzung des § 11 Abs.1 Z.2 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 vorgesehen werden soll, wonach nicht wie nach gegenwärtig geltendem Recht nur auf Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren, sondern auf Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren zu erkennen ist, wenn ein jugendlicher Rechtsbrecher des Verbrechens des Mordes schuldig erkannt worden ist, die Tat aus niederem Beweggrund begangen hat und der Täter zur Tatzeit das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

Nach Durchführung der bereits aufgezählten Enquêtes und Verwertung ihrer Ergebnisse wird das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit der Strafrechtskommission die Frage tiefgreifender Änderungen des Jugendstrafrechtes sorgfältig prüfen. Von jeder der Bekämpfung der Jugendkriminalität dienenden Massnahme wird das Bundesministerium für Justiz die Organe der Bundesgesetzgebung rechtzeitig in Kenntnis setzen.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Mai 1958

Abschliessend darf nicht unerwähnt bleiben, dass nicht nur das Ansteigen der Jugendkriminalität im engeren Sinne, d.i. der Kriminalität der 14- bis 18jährigen, sondern auch das Ausmass der Kriminalität der sogenannten Heranwachsenden (der 18- bis 21jährigen) und darüber hinaus das der Kriminalität der Erwachsenen jüngerer Jahrgänge begründete Besorgnis hervorruft. Das Höchstmass der Freiheitsstrafe, die über einen Rechtsbrecher, der das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, verhängt werden kann, beträgt nach § 52 StG. 20 Jahre. In dem in lit. d bereits erwähnten Gesetzentwurf soll vorgesehen werden, dass die nach geltendem Recht mögliche ausserordentliche Milderung einer angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe beim Verbrechen des Mordes ausgeschlossen werden soll, wenn der Täter den Mord aus niederen Beweggründen begangen hat; ferner soll die nach geltendem Recht bereits nach Verbüßung von 15 Jahren mögliche bedingte Entlassung des Strafgefangenen bei lebenslangen Freiheitsstrafen ausgeschlossen werden.

-•-•-•-•-